

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

– Drucksache 16/10809 –

### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) wie folgt:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 15 und 16** (§§ 9, 9a, 9c, 10, 26a, 33, 35a, 37, 39a und 50 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben bzw. wie Werbungskosten wurde erstmals durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) im Einkommensteuergesetz verankert (ab 2006) und als beachtlicher Schritt zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Arbeit und Familie angesehen. Eine steuerliche Berücksichtigung dieser Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wäre ein Rückschritt und würde die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung gefährden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 35a EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen – wie bei Handwerkerleistungen – auf die Arbeitskosten (nicht Material) zu beschränken, zu. Sie wird zu dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates eine überarbeitete Formulierung erstellen.

3. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 24a Satz 1 SGB II),  
**Artikel 4 Nr. 3** (§ 28a Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

4. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 24a Satz 3 SGB II),  
**Artikel 4** (§ 31 Abs. 4 – neu – SGB XII)

- a) Artikel 3 Nr. 2 (§ 24a Satz 3 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hält an der Regelung, dass im begründeten Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden kann, fest. Sie geht davon aus, dass die zusätzliche Leistung für die Schule grundsätzlich zweckentsprechend verwendet wird. Daher soll eine Überprüfung nicht grundsätzlich, sondern nur einzelfallbezogen erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Geld zweckwidrig verwendet worden ist bzw. die Gefahr besteht, dass es zweckwidrig verwendet wird. Dies ist auch verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Unabhängig davon wird auch die Gewährung von Sachleistungen abgelehnt, insbesondere weil sie nicht praktikabel und zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Es ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Schulmaterialien je nach Schulform und Jahrgangsstufe unterschiedlich sind und nicht zu einem bestimmten Termin, sondern über das ganze Schuljahr verteilt anfallen. Es würden Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern notwendig. Durch die Bindung an bestimmte Leistungsanbieter könnten die Schulmaterialien nur dort und nicht bei einem gegebenenfalls günstigeren Anbieter erworben werden. Im Übrigen wäre bei der Auswahl der Anbieter Vergaberecht anzuwenden mit der Folge, dass Ausschreibungen erforderlich werden würden.

Im Massenverfahren des SGB II würden dementsprechend Personalkapazitäten für den Verwaltungsaufwand gebunden, die ansonsten entsprechend der Zielsetzung des SGB II vorrangig für die Integration von Beziehern von Arbeitslosengeld II in Arbeit eingesetzt werden könnten.

## b) Artikel 4 (§ 31 Abs. 4 – neu – SGB XII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei den einmaligen Bedarfen handelt es sich um solche, die nicht vom Regelsatz umfasst sind und die zum Teil ihrer Natur nach nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und bei einem Teil der Leistungsempfänger überhaupt nicht entstehen. Sie werden deshalb nur im Einzelfall bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs gewährt. Diese Merkmale treffen auf zusätzliche Leistung für die Schule nicht zu.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen.

**5. Zu Artikel 5a – neu – (Finanzausgleichsgesetz)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Anlass für eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der Länder wegen der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2009. Mögliche Ansprüche im Zusammenhang mit einer Kindergelderhöhung sind nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes immer vor dem Hintergrund der allgemeinen Deckungsquotenverhältnisse zu bewerten. Hier besteht seit vielen Jahren eine Schieflage zu Lasten des Bundes.

**6. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Mit der Vorlage eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungs-

gesetz) hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt unternommen für eine neue zielgerichtete Leistung für Kinder im Rahmen des SGB II und des SGB XII.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales befindet sich zudem in Gesprächen mit dem Statistischen Bundesamt über die Möglichkeit der Berechnung von Kinderregelsätzen anhand der regelsatzrelevanten Konsumausgaben von Familien mit Kindern. Derzeit liegen noch keine plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnisse der Prüfung vor, so dass die Gespräche fortgesetzt werden.

Unberührt von den Bestrebungen der Bundesregierung bleibt die grundsätzliche Verantwortung der Länder für den Bereich der schulischen Bildung im Rahmen ihrer föderalen Aufgabenwahrnehmung. In diesen Bereich fällt insbesondere auch die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen sowie ein Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag.

**7. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Bundesregierung hat am 12. November 2008 im Rahmen des Maßnahmenpaketes zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung u. a. eine Formulierungshilfe beschlossen, mit der der Höchstbetrag der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 20 Prozent von 6 000 Euro (= 1 200 Euro) zum 1. Januar 2009 verdoppelt wird. Die Maßnahme soll in einem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpaketes Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung umgesetzt werden.